

Anlage/n: 1. Aufhebungssatzung
Federführender Fachbereich: Finanzen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	09.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**I.)
Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Schorndorf
(Wettbürosteuersatzung) zum 31.12.2022**

II.) Antrag:

Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Schorndorf zur Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) gemäß Anlage 1.

III.) Sachverhalt und Begründung:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wurde die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) der Stadt Schorndorf beschlossen.

Die Wettbürosteuer knüpft an das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen, beispielsweise Terminals, auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

Die Erhebung einer Wettbürosteuer sollte einerseits dem Lenkungszweck dienen, das Glücksspiel einzudämmen, der Zunahme der einzelnen Wettbüros entgegenzuwirken und somit die Spielsucht zu bekämpfen. Andererseits sollten zusätzliche Einnahmen durch die Einführung der Wettbürosteuer erzielt werden.

Das Bundesverwaltungsgerichts entschied jedoch am 20. September 2022 in drei Verfahren, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriewettgesetz geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

Nach Bekanntwerden des Urteils wurden in Schorndorf keine Bescheide zur Wettbürosteuer mehr versandt.

Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsgericht die erste der drei Entscheidungen im vollen Wortlaut inklusive der Urteilsbegründung veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle des Gemeindetags BW führt hierzu aus:

„Grundsätzlich entfaltet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zunächst nur zwischen den Verfahrensbeteiligten Wirkung. Die Wettbürosteuersatzungen oder die entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Vergnügungssteuersatzungen der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sind damit nicht unmittelbar betroffen. Allerdings dürfte das Urteil des BVerwG hier faktisch ein Präjudiz darstellen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, aufgrund bestehender Satzungsregelungen keine weiteren (belastenden) Bescheide mehr zu erlassen, Widersprüchen in offenen Widerspruchsverfahren abzuwehren und entsprechende Satzungsregelungen aufzuheben.

Bestandskräftige Bescheide behalten jedoch weiterhin ihre Geltung. Durch das Urteil des BVerwG ergibt sich für die aufgrund dieser Bescheide geleisteten Steuerzahlungen kein Erstattungsanspruch.“

Die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung für das Stadtgebiet Schorndorf erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2022.

Die bereits erfolgten Steuerfestsetzungen bleiben aufgrund der Bestandskraft der Bescheide unberührt, der Stadt liegen keine laufenden Widersprüche vor. Die Einnahmen aus der Wettbürosteuer betragen 2021 rd. 10.300 Euro und 2022 rd. 4.100 Euro.

IV.) Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

- Haushaltsampel: Nicht im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverschlechterung
 Finanzielle Auswirkungen nicht bezifferbar – Risiko für den Haushalt besteht
 Im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverbesserung

Teilfinanzhaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Weitere Folgejahre
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Teilergebnishaushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgeaufwendungen pro Jahr
Erträge	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlagen: Folgekostenblatt Hochbau Folgekostenblatt Tiefbau

im Haushalt _____ veranschlagt mit folgendem Betrag: _____

VE vorhanden mit folgendem Betrag: _____

nicht im Haushalt veranschlagt oder Planüberschreitung, es liegt eine außer-/ überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung vor. Erläuterung und Deckungsvorschlag nachfolgend:

Erläuterung/ sonstige Bemerkungen:

Durch das Urteil bzw. durch die Aufhebung der Satzung entfallen jährliche Erträge in Höhe von rd. 10.000 €. Diese wurden im Haushalt 2023 nach Bekanntwerden des Urteils aber schon nicht mehr geplant, weswegen es zu keiner Ergebnisverschlechterung kommt.

V.) Bürgerbeteiligung:

Es ist keine Bürgerbeteiligung erforderlich.

Eine Bürgerbeteiligungsmaßnahme wird durchgeführt:

→ Beteiligungsform/-methode:

→ Zielgruppe / Adressat:

→ Zeitrahmen / Durchführungszeitraum:

VI.) Klimarelevanz:

Stufe 1 – Einschätzung der Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Ja, negativ
>> weiter mit Stufe 2	Begründung:	>> weiter mit Stufe 2
Reines Verwaltungshandeln		

Stufe 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
a) Umfang der Auswirkungen <u>oder</u> Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq.			
<input type="checkbox"/> erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	<input type="checkbox"/> geringfügige Auswirkungen/ THG-Reduktion	<input type="checkbox"/> geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	<input type="checkbox"/> erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
b) Dauer der Auswirkungen <u>oder</u> des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
<input type="checkbox"/> einmalig		<input type="checkbox"/> langfristig / wiederkehrend	
c) Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			

Stufe 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (<u>nur</u> bei negativen Auswirkungen auf das Klima)		
	geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung